Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 3312.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1850., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Iserlohn.

Auf Ihren Bericht vom 23. August d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Iserlohn. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Iserlohn. Sie soll aus zwölf Mitgliedern bestehen, für welche sechs Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt in vier engeren Bezirken, wovon der erste die Stadt Iserlohn, der zweite das Amt Hemer, der dritte die Stadt und das Amt Menden und der vierte die Aemter Limburg und Ergste umfaßt. Der erste Bezirk hat sechs Mitglieder und drei Stellvertreter, jeder der drei anderen Bezirke zwei Mitglieder und einen Stellvertreter zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Kreises Iserlohn berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. August 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Oktober 1850.

(Nr. 3313.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1850., die Erläuterung der §§. 5. und 20. der Deich=, Ufer=, Graben= und Schau=Ordnung für das Warthebruch vom 27. März 1802. betreffend.

Zur Erläuterung der §§. 5. und 20. der Deich=, Ufer=, Graben= und Schau=Ordnung für das Warthebruch vom 27. März 1802. bestimme Ich in Folge Ihres Antrages vom 19. d. M. nach Anhörung des Warthebruch=Deich=Amtes auf Grund des §. 23. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848., daß, insofern die nach §. 5. der Deich=, Ufer=, Graben= und Schau=Ordnung für das Warthebruch vom 27. März 1802. aufzubringenden ordentlichen Deichkassen=Beiträge und die sonstigen disponiblen Bestände der Deich=Kasse nicht ausreichen, um die den Bruch=Interessenten nach gedachter Deich= und Ufer=Ordnung obliegende Verpflichtung zur Herstellung der Deichbrüche und sonstigen Deichschäden vollständig zu erfüllen, das nach §. 1. des Edikts vom 19. Januar 1811. zusammengesetzte Deichamt ebenso berechtigt als verpflichtet sein soll, den etwaigen Mehrbedarf nach dem Maaßstabe der ordentlichen Deichkassen=Beiträge auf die Bruch=Interessenten auszuschreiben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz=Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 28. August 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

An den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

(Nr. 3314.)

(Nr. 3314.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1850., betreffend den Amtscharakter und das Rangverhältniß der Vorsteher der Postämter erster und zweiter Klasse.

Auf Ihren Bericht vom 27. August c. bestimme Ich, daß den Vorstehern der Postämter erster Klasse der Amtscharakter als „Postdirektor" mit dem Range der fünften Klasse der höheren Provinzialbeamten, und den Vorstehern der Postämter zweiter Klasse die bisherige Benennung „Postmeister" mit dem Range der dritten Klasse der Subalternen beigelegt werde.

Sanssouci, den 4. September 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3315.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Papiergeld. Vom 6. September 1850.

Die Regierungen von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg sind, Behufs Abwendung der Uebelstände, welche für ihre Angehörigen entstehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiter Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Kurs gesetzt wird, durch Erklärungen ihrer Bevollmächtigten zum Protokolle des Verwaltungs-Rathes der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849. verbündeten deutschen Regierungen, beziehungsweise des provisorischen Fürsten-Kollegiums, über die folgende Bestimmung übereingekommen:

Sie verpflichten sich wechselseitig, eine Außerkurssetzung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen Behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notifizirt worden ist.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. September 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.

(Nr. 3316.) Privilegium wegen Ausgabe von 400,000 Rthlr. fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft an Stelle der nach der Genehmigungs-Urkunde vom 9. Juli 1847. kreirten Stamm-Aktien im Betrage von 372,200 Rthlr. Vom 11. September 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Auf den Antrag der unterm 23. September 1837. von Uns bestätigten Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft, nämlich:

„derselben unter Aufhebung des Statut-Nachtrags vom 9. Juli 1847. (Gesetz-Sammlung Seite 299.) zur Verbesserung der Bahn und deren Betriebsmittel anstatt der zweiten Serie der Stammaktien die Aufnahme eines Darlehns von 400,000 Rthlr. Kurant, geschrieben

„vierhundert tausend Thalern"

gegen Ausstellung auf jeden Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu 100 Rthlr., geschrieben: „Einhundert Thalern" zu gestatten,"

ertheilen Wir unter Aufhebung des Statut-Nachtrags vom 9. Juli 1847. in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die zufolge des fünften Nachtrags zum Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft zur Erweiterung und Verbesserung des Unternehmens, Vergrößerung der Stations-Anlagen, Vermehrung der Transportmittel rc. kreirten 3722 neue Stammaktien werden vernichtet und an deren Stelle Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von 400,000 Rthlr. ausgegeben.

§. 2.

Die Obligationen, jede im Betrage von 100 Rthlr., werden unter fortlaufenden Nummern von 1. bis 4000. gegen Einzahlung des Betrages nach dem sub A. beigefügten Schema auf röthlichem Papier mit schwarzem Druck stempelfrei ausgegeben und erhalten Zinskupons nach dem Schema sub B. auf röthlichem Papier mit schwarzem Druck jedesmal auf 6 Jahre.

Die Obligationen erhalten zur Unterscheidung von den bereits ausgegebenen 10,000 Stück (4 Prozent Zinsen tragenden) die Bezeichnung „zweite Serie" und es wird auf deren Rückseite dieses Privilegium abgedruckt.

§. 3.

§. 3.

Die Obligationen zweiter Serie werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Düsseldorf, Elberfeld und Berlin ausgezahlt.

§. 4.

An den Dividenden nehmen diese Obligationen keinen Antheil. Sie haben für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Zinsen, resp. Dividenden. Dagegen haben die gemäß Unserer Bestätigungs-Urkunde vom 28. April 1842. kreirten vierprozentigen Prioritäts-Aktien im Betrage von 1,000,000 Rthlr. in Betreff von Zinsen und Kapital das Vorzugsrecht vor den gegenwärtig kreirten fünfprozentigen Obligationen.

§. 5.

Das Kapital darf in den ersten fünf Jahren nicht gekündigt und amortisirt werden. Nach Ablauf dieser Zeitperiode hat die Gesellschaft die Befugniß der Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten und, so lange das Kapital nicht getilgt ist, die Verpflichtung, nach Maaßgabe des sub C. anliegenden Plans, jedes Jahr mindestens ein halbes Prozent mittelst Ausloosung zu amortisiren, außerdem aber die ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen zur Amortisation zu verwenden und, wie solches geschehen, dem Eisenbahn-Kommissariat zu Köln nachzuweisen. Diese Verloosung erfolgt wenigstens drei Monate vor dem bekannt gemachten Zahlungstage in Gegenwart eines instrumentirenden Notars und der Direktion, und unter gestatteter Anwesenheit der Inhaber der Obligationen, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Termine.

§. 6.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt am 2. Januar des auf die Ausloosung folgenden Jahres durch die von der Direktion bekannt zu machenden Kassen in Düsseldorf, Elberfeld und Berlin nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Am 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgegebenen, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt, und daß dieses geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung außerhalb der Amortisation eingelöst worden, kann die Gesellschaft sogleich wieder verausgaben (vide §. 7.).

§. 7.

§. 7.

Die Inhaber der Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe der im §. 6. gedachten Amortisation zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution durch Subhastation vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 6. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar

ad a. bis zur Zahlung der betreffenden Zins-Kupons;
ad b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
ad c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. vorgedachten Falle ist jedoch eine 3monatliche Kündigung zu beobachten, auch kann der Inhaber der Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte Statt finden sollen.

§. 8.

Diejenigen Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist. Die Gesellschaft hat aus dergleichen Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr, doch steht der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 9.

Die in den §§. 6. und 8. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, den Preußischen Staats-Anzeiger, die Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung, sowie durch je eine der in Cöln, Düsseldorf und Elberfeld erscheinenden Zeitungen.

§. 10.

§. 10.

Die Inhaber der Obligationen sind zwar berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, sind aber weder stimm- noch wahlfähig.

§. 11.

Die in Folge des Statut-Nachtrags vom 9. Juli 1847. bereits ausgegebenen Stamm-Aktien werden zum Nominalbetrage mit den geleisteten Abschlagszahlungen wieder eingelöst und vom 1. Januar 1849. bis acht Tage nach demjenigen Tage, an welchem das gegenwärtige Privilegium Gesetzeskraft erlangt, mit fünf Prozent Zinsen vergütet.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Prioritäts-Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben, oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sanssouci, den 11. September 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Für den abwesenden Finanzminister: v. Ladenberg.

 An-

Anlage A.

№ ..... **Prioritäts-Obligation** 100 Rthlr.

II[te] Serie

der

Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Nummer .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Courant

zu fünf Procent jährlicher Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Courant Antheil an dem, in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii aufgenommenen Kapitale von vierhunderttausend Thalern in Prioritäts-Obligationen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Düsseldorf, den ..... 1850.

Die Direktion

der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Unterschrift von 3 Direktoren.)

(Paraphe des Rendanten.)

Mit halbjährigen Zins-Coupons I. bis XII.
zu fünf Procent jährlich bis 1. Juli 1855.

Talon zu der Prioritäts-Obligation № ..... II[te] Serie der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft über 100 Rthlr. von dem zufolge Allerhöchsten Privilegiums vom .... 1850. aufgenommenen Kapitale von 400,000 Rthlr. Preußisch Courant.

Anlage B.

Prioritäts-Obligation № ..... II. Serie.

Zins-Coupon № .....

Inhaber dieses Coupons erhält gegen dessen Rückgabe am .... aus der Kasse der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Preußisch Courant ausgezahlt.

Düsseldorf, den ..... 1850.

Die Direktion

der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Unterschrift von 3 Direktoren.)

Anlage C.

Amortisa

Plan zur Amortisation eines Anlehns von 400,000 Rthlr. in

Getilgt mit ½ pCt. oder 2000 Rthlr. jährlich, zuzüglich

Jahrgang.	Tilgungs-Fonds. Rt.	Ersparte Zinsen		Beides zuzüglich des Restes vom vorigen Jahr		Es können demnach getilgt werden		Und bleibt noch Rest fürs nächste Jahr. Rt.
		von eingelösten Obligationen.	betragend à 5 pCt. Rt.	von Rt.	zusammen Rt.	Obligationen à 100 Thaler.	betragend Rt.	
1856	2000	.	.	.	2000	20	2000	.
57	2000	20	100	.	2100	21	2100	.
58	2000	41	205	.	2205	22	2200	5
59	2000	63	315	5	2320	23	2300	20
1860	2000	86	430	20	2450	24	2400	50
61	2000	110	550	50	2600	26	2600	.
62	2000	136	680	.	2680	26	2600	80
63	2000	162	810	80	2890	28	2800	90
64	2000	190	950	90	3040	30	3000	40
65	2000	220	1100	40	3140	31	3100	40
66	2000	251	1255	40	3295	32	3200	95
67	2000	283	1415	95	3510	35	3500	10
68	2000	318	1590	10	3600	36	3600	.
69	2000	354	1770	.	3770	37	3700	70
70	2000	391	1955	70	4025	40	4000	25
1871	2000	431	2155	25	4180	41	4100	80
72	2000	472	2360	80	4440	44	4400	40
73	2000	516	2580	40	4620	46	4600	20
74	2000	562	2810	20	4830	48	4800	30
75	2000	610	3050	30	5080	50	5000	80
76	2000	660	3300	80	5380	53	5300	80
77	2000	713	3565	80	5645	56	5600	45
78	2000	769	3845	45	5890	58	5800	90
79	2000	827	4135	90	6225	62	6200	25
1880	2000	889	4445	25	6470	64	6400	70
					Seite	953	95300	

tions = Plan.

4000 Prioritäts=Obligationen, jede zu 100 Rthlr. à 5 pCt. Zinsen.

der Zinsen der amortisirten Obligationen.

Jahr=gang.	Til=gungs=Fonds. Rtl.	Ersparte Zinsen: von eingelösten Obliga=tionen.	Ersparte Zinsen: betragend à 5 pCt. Rtl.	Beides zuzüglich des Restes vom vorigen Jahr: von Rtl.	Beides zuzüglich des Restes vom vorigen Jahr: zusammen Rtl.	Es können demnach getilgt werden: Obliga=tionen à 100 Thaler.	Es können demnach getilgt werden: betragend Rtl.	Und bleibt noch Rest fürs nächste Jahr. Rtl.
					Uebertrag	953	95,300	
1881	2000	953	4765	70	6835	68	6800	35
82	2000	1021	5105	35	7140	71	7100	40
83	2000	1092	5460	40	7500	75	7500	.
84	2000	1167	5835	.	7835	78	7800	35
85	2000	1245	6225	35	8260	82	8200	60
86	2000	1327	6635	60	8695	86	8600	95
87	2000	1413	7065	95	9160	91	9100	60
88	2000	1504	7520	60	9580	95	9500	80
89	2000	1599	7995	80	10,075	100	10,000	75
1890	2000	1699	8495	75	10,570	105	10,500	70
91	2000	1804	9020	70	11,090	110	11,000	90
92	2000	1914	9570	90	11,660	116	11,600	60
93	2000	2030	10,150	60	12,210	122	12,200	10
94	2000	2152	10,760	10	12,770	127	12,700	70
95	2000	2279	11,395	70	13,465	134	13,400	65
96	2000	2413	12,065	65	14,130	141	14,100	30
97	2000	2554	12,770	30	14,800	148	14,800	.
98	2000	2702	13,510	.	15,510	155	15,500	10
99	2000	2857	14,285	10	16,295	162	16,200	95
1900	2000	3019	15,095	95	17,190	171	17,100	90
1	2000	3190	15,950	90	18,040	180	18,000	40
2	2000	3370	16,850	40	18,890	188	18,800	90
3	2000	3558	17,790	90	19,880	198	19,800	80
4	2000	3756	18,780	80	20,860	208	20,800	60
5	2000	3964	(1540)	60	.	36	3,600	.
					Summa	4000	400,000	

(Nr. 3317.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23. August 1850. abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 14. September 1850, nebst dem genannten Vertrage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23. August 1850. der anliegende Vertrag abgeschlossen worden, durch welchen das Statut der Gesellschaft theilweise abgeändert wird, wollen Wir diesen Aenderungen mit Bezug auf §. 71. des unterm 12. Juli 1844. von Uns bestätigten Statuts (Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 315. ff.) Unsere landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 14. September 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Zwischen dem Ministerial-Direktor Mellin und dem Geheimen Finanzrath von der Reck, als Kommissarien des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, einerseits, und dem Vice-Präsidenten des Verwaltungsraths der unterm 12. Juli 1844. Allerhöchst bestätigten Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, Fabrikbesitzer und Kaufmann Albert Wever, und dem Präsidenten der Direktion der gedachten Gesellschaft, Advokat-Anwalt von Hurter, beide aus Elberfeld, als durch die beiliegende notarielle Vollmacht vom 14. August 1850. bestellten Vertretern der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, andererseits, ist, vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung, in Betreff der Uebernahme der Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens von Seiten des Staats, der nachfolgende Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Der Staat übernimmt die gesammte Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, nachdem die General-Versammlung der Gesellschaft die Uebergabe nach den Vorschriften des unterm 12. Juli 1844. Allerhöchst bestätigten Statuts (Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 315. ff.) rechtsverbindlich beschlossen hat, sobald die Allerhöchste Bestätigung der in dem gegen-

gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Abänderungen des Statuts und die Einsetzung der Königlichen Verwaltungs-Behörde erfolgt sein wird. Letztere wird unter der Firma „Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn" von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingesetzt und soll innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben. Auf dieselbe gehen alle in dem Statut der Direktion, dem Verwaltungsrath und der General-Versammlung (mit Ausnahme der im §. 4. des gegenwärtigen Vertrages der General-Versammlung vorbehaltenen Funktionen) beigelegten Befugnisse über; insbesondere hat dieselbe auch die jährlich zu vertheilende Dividende festzusetzen. Sie leitet den noch nöthigen Ausbau der Bahn und den Betrieb für Rechnung der Gesellschaft, so daß sie in Betreff der von ihr einzugehenden Verträge und Verbindlichkeiten als Bevollmächtigte der Gesellschaft zu betrachten ist, und von dem Staate eine Garantie für einen Ertrag weder der Gesellschaft und den Aktionairen, noch dritten Personen gegenüber übernommen wird. Die Kosten dieser Verwaltung, insbesondere auch die der Königlichen Verwaltungs-Behörde selbst, werden aus den Fonds der Gesellschaft bestritten. Seitens des Staats bleibt vorbehalten, der Königlichen Direktion auch die Leitung des Betriebs anderer Bahnen mit zu übertragen, in welchem Falle die Gehälter und sonstigen Kosten der Königlichen Direktion nach der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen vertheilt werden.

§. 2.

Um der Gesellschaft eine fernere beiräthige Mitwirkung bei der Leitung des Unternehmens zu gewähren, soll von der General-Versammlung eine Deputation von fünf Mitgliedern aus den Actionairen, welche in den an der Bahn gelegenen Orten wohnen, gewählt werden. Die Mitglieder dieser Deputation haben während ihrer Funktion drei Aktien bei der Königlichen Direktion zu deponiren. Es werden eben so viel Stellvertreter mit denselben Bestimmungen hinsichtlich des Domizils gewählt. Die zuerst Gewählten sollen bis Juni 1852. fungiren. Hiernächst scheiden alljährlich abwechselnd zwei, resp. drei Mitglieder und Stellvertreter aus, das erste Mal nach dem Loose, und später nach dem Amtsalter. Die Stellen der Ausscheidenden werden durch die alljährlich im Monat Juni Statt findende General-Versammlung wieder besetzt; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus, so treten für sie zunächst nach dem Amtsalter, wo dieses nicht entscheidet, nach der Ordnung der auf sie bei der Wahl gefallenen Stimmen, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder ein. Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ihre Beschlüsse werden kollegialisch gefaßt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

Diese Deputation, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft der Königlichen Direktion gegenüber wahrzunehmen hat, wird in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei der Verwendung der letzten Anleihe, bei Feststellung des Fahrplans, Tarifs und der Dividende mit ihrem Gutachten gehört und, dringend

gend eilige Fälle ausgenommen, deren abweichende Ansicht von der Königlichen Direktion dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung eingereicht werden. Die Deputation hat ihre Konferenzen an dem Sitze der Königlichen Direktion zu halten. Die auswärtigen Mitglieder erhalten für die Tage, wo Konferenzen Statt finden, drei Thaler Diäten und, soweit sie nicht auf der Bahn selbst reisen, Erstattung ihrer Reiseauslagen.

§. 3.

Dieser Deputation (§. 2.) wird die Rechnung über die noch rückständigen Bauausführungen, und sodann jährlich innerhalb der vier ersten Monate des folgenden Jahres die Rechnung über den jährlichen Betrieb mitgetheilt. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Königliche Direktion selbst erledigt werden, überreicht die Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

§. 4.

Die General-Versammlung wird jährlich im Juni von dem Vorsitzenden der Deputation berufen, um die Wahl der Mitglieder der Deputation zu bewirken und um den Bericht über die Lage des Unternehmens entgegen zu nehmen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende der Deputation.

§. 5.

Die Dauer der Verwaltung der Bahn Seitens des Staats wird auf mindestens zehn Jahre festgesetzt. Nach Ablauf derselben soll sowohl dem Staate als der Gesellschaft die Kündigung des Verhältnisses mit einjähriger Frist zustehen, der Gesellschaft jedoch nur dann, wenn sie zuvor allen Verbindlichkeiten gegen den Staat und die Seehandlungs-Sozietät vollständiges Genüge geleistet hat. Eine Kündigung kann von Seiten der Gesellschaft nur in derselben Weise, wie Abänderungen des Statuts beschlossen werden (§§. 71., 72. des Statuts.)

§. 6.

Alle diesem Vertrage entgegenstehenden Bestimmungen des unterm 12. Juli 1844. Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts werden hierdurch für die Dauer des Vertrags-Verhältnisses abgeändert, resp. außer Anwendung gesetzt.

Berlin, den 23. August 1850.

(Unterschriften.)

(Nr. 3318.) Allerhöchster Erlaß vom 14. September 1850., wegen Einsetzung der Königlichen Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 1. des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23. August 1850. abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrages ermächtige Ich Sie, Behufs des vollständigen Ausbaus, so wie der Verwaltung und des Betriebes der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, eine Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn" einzusetzen, welche von Ihnen unmittelbar ressortiren, vorläufig in Elberfeld ihren Sitz nehmen und in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben soll. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 14. September 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3319.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1850., betreffend die Erwerbung und Annahme von Schuldverschreibungen der zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850. aufgenommenen Staatsanleihe als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. September d. J. will Ich in Ausführung des Gesetzes vom 7. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 173.) hierdurch bestimmen, daß die Ordre vom 3. Mai 1821. (Gesetz-Sammlung S. 46.), betreffend die Erwerbung und Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf die zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militär-Verwaltung für das Jahr 1850. in Gemäßheit jenes Gesetzes aufgenommene Staatsanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 23. September 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. d. Heydt. v. Rabe.
Simons. v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)